

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

↗ gültig ab 01.01.2026

Präambel

Der Kreis Dithmarschen (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Der Kreis hat die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Hierzu zählen die Durchführung der Abfallentsorgung, Abrechnung, die Einziehung der Entgelte sowie auch deren Beitreibung nach § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWD auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Dithmarschen bevollmächtigt.

Die AWD ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden AGB. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Begriffsbestimmungen
- II. Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen
 - § 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung
 - § 3 Kompostierbare Bioabfälle, sperrige Gartenabfälle
 - § 4 Schadstoffhaltige Abfälle
 - § 5 Sperrige Abfälle
 - § 6 Restabfälle
 - § 7 Bauabfälle
 - § 8 Sonstige Abfälle
 - § 9 Zugelassene Abfallbehälter
 - § 9a Unterflursysteme/-behälter
 - § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
 - § 11 Abfallentsorgungsanlagen
 - § 12 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung
- III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen
 - § 13 Benutzungsentgelte
 - § 14 Entgeltschuldner
 - § 15 Bemessungsgrundlagen
 - § 16 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten
 - § 17 Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 18 Bekanntmachungen
 - § 19 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltpflicht
 - § 20 Teilunwirksamkeit
 - § 21 Haftung
 - § 22 Laufzeit und Kündigung
 - § 23 Leistungsort und Gerichtsstand

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AGB sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung. Die Verwertung von andienungspflichtigen Abfällen umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Lagerung und die Behandlung von Abfällen mit dem Ziel einer Rückführung in einen werkstofflichen oder stofflichen Kreislauf oder einer energetischen Nutzung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

(1) Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Abfälle im Sinne des § 1 Satz 1 dieser AGB mit dem Ziel einer Verwertung dieser Abfälle getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:

1. kompostierbare Abfälle,
2. Papier, Pappe, Kartonagen,
3. Hohlglas (Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas),
4. Altmetalle (Abfälle aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen),
5. gebrauchte Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen - LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie sonstige Wertstoffe aus Haushaltungen (stoffgleiche Nichtverpackungen, Gegenstände aus Kunststoffen oder Metallen),
6. verwertbare sperrige Abfälle.

Alttextilien und Schuhe können außer auf den Recyclinghöfen auch karitativen oder gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.

(2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgt auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes. Danach sind besondere Rücknahmesysteme für
a) Hohlglas in Form von dezentral aufgestellten Depotcontainern für Weiß-, Braun- und Grünglas sowie
b) ergänzende Abgabemöglichkeiten auf den Recyclinghöfen zur Getrenntsammlung eingerichtet.

(3) Für die Einsammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen - LVP) sowie sonstigen Wertstoffen aus Haushaltungen (stoffgleiche Nicht-

verpackungen, Gegenstände aus Kunststoffen oder Metallen) werden durch das von den in Schleswig-Holstein zugelassenen Betreibern dualer Systeme nach § 18 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit gültigen Fassung beauftragte Entsorgungsunternehmen entsprechende Sammelbehälter (Wertstofftonne) zur Verfügung gestellt.

Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung der Wertstofftonne finden die Regelungen für die Biotonnen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie für die Durchführung der Abfallentsorgung nach § 10 sinngemäß Anwendung.

Für bestimmte Grundstücke, die aufgrund ihrer besonderen Lage oder gewichtsbeschränkter oder durch die Bebauungsstruktur beschränkter Straßen nicht mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen angefahren werden können, erfolgt die Wertstofferfassung nach Abs. 1 über ein Sacksystem. Die Säcke werden den Nutzern in ausreichender Stückzahl analog zu festen Abfallbehältern zur Verfügung gestellt. Der Kreis oder die AWD legen die Gebiete und / oder Grundstücke mit Einschränkungen in der Sammellogistik und Nutzung des Sacksystems fest.

In besonderen Einzelfällen können sonstige Wertstoffe und/ oder LVP lose oder in neutralen transparenten Säcken gesammelt und in haushaltsüblicher Art und Menge im Rahmen des Bringsystems auf den nach Abs. 2 lit. b) eingerichteten Recyclinghöfen abgegeben werden.

- (4) Elektrohaushaltsgroßgeräte, Elektrohaushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte (Elektro-Altgeräte) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) abzugeben und dürfen nicht über die Restabfalltonne entsorgt werden. Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, bei den ständigen Schadstoffannahmestellen (§ 11 Abs. 1 Nr. 6) abzugeben und dürfen nicht über die Restabfalltonne entsorgt werden. Für Haushaltstisch- und Gefriergeräte wird nach Einzelanforderung des Kunden eine Abholung ab Straßenrand für das betreffende Grundstück angeboten.

§ 3 Kompostierbare Bioabfälle, sperrige Gartenabfälle

(1) Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser AGB sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sogenannte Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle organischen Ursprungs, die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere aus Zellstoff gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne von Satz 1.

(2) Nicht als Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 gelten

- a. Abfälle die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) zu entsorgen sind,
- b. Tüten oder Beutel, die aus Kunststoff oder aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche nach Herstellerangaben für die Sammlung von Bioabfällen geeignet sein sollen sowie
- c. rohes Fleisch und roher Fisch.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere Stoffe und Materialien von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

(3) Kompostierbare Bioabfälle nach Abs. 1 hat der Kunde unter Verwendung der nach § 9 Abs. 2 dieser AGB zugelassenen und vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sogenannte Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Bioabfälle eine Befreiung erteilt. Zur Gewährleistung einer nachgeschalteten stofflichen Verwertung der Bioabfälle als Qualitätskompost müssen die nach Satz 1 überlassenen Abfälle frei von Verunreinigungen jeglicher Art sein. Dies umfasst insbesondere Verunreinigungen durch den Eintrag von Stoffen und Materialien nach Abs. 2, durch Restabfall sowie Verunreinigungen durch die getrennt zu haltenden Abfälle nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6, Alttextilien und Schuhe, Elektro-Altgeräte und schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser AGB.

(4) Über die Biotonnen zur Abfuhr bereitgestellte kompostierbare Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Falle der Feststellung von Verunreinigungen nach Abs. 3 in der Biotonne unterbleibt die Leerung des Behälters. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Fehlgefüllte Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen, mit dem der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und unterbleibt die Leerung erneut, kann die AWD eine entgeltpflichtige Leerung und Entsorgung als Restabfall anbieten. Der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallerzeuger kann auch eine entgeltpflichtige Nachentleerung bzw. eine Einzel-Abholung nicht entleerter und nachsortierter Biotonnen gegenüber der AWD in Auftrag geben.

(5) Sperrige Gartenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme), werden jährlich im Frühjahr und im Herbst nach einer besonderen Terminplanung im Rahmen der Baum- und Strauchschnittabfuhr abgeholt. Die Termine der Abholung werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Gartenabfälle sind

gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,60 m und einem Gewicht von höchstens 16 kg bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Je angeschlossenem Grundstück werden höchstens 15 durch eine Person von Hand verladbare Bündel abgefahrene. Die Bereitstellung von kleinteiligen Gartenabfällen in Säcken zur Baum- und Strauchschnittabfuhr ist nicht zulässig.

(6) Zu dem Weihnachtsfest verwendete Weihnachtsbäume werden jeweils im Januar eines Jahres nach einer besonderen Terminplanung im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr abgeholt. Die Termine der Abholung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind frei von Weihnachtsschmuck zur Abholung bereit zu legen und dürfen eine Länge von 2,50 Meter nicht überschreiten. Sie müssen von einer Person von Hand verladbar sein. Lose Zweige, Gestecke, Kränze, Girlanden sowie Tannenbäume mit Pflanzballen werden bei dieser gesonderten Sammlung nicht mitgenommen.

(7) Stubben und feste Stämme sowie die Mengenbeschränkungen in Abs. 3 überschreitenden sperrigen Gartenabfallmengen sind durch die Kunden der Entsorgungsanlage gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder den Recyclinghöfen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5, im Rahmen der vom Betreiber aufgestellten besonderen Benutzungs- und Entgeltordnung, dieser AGB zuzuführen.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 48 KrWG als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig den Schutz von Mensch und Umwelt zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchstoffröhren, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle nach Abs. 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Annahme erfolgt auf den nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 genannten Sammelstellen sowie über Schwerpunktsammlungen auf den Recyclinghöfen, deren Termine in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

§ 5 Sperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören (Sperr-

müll). In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis oder die AWD, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist. Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieses Absatzes gehören insbesondere:

- a) Pflanzenabfälle (§ 3 Abs. 5 bis 7),
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 2 Abs. 3),
- c) schadstoffhaltige Abfälle (§ 4),
- d) Bauabfälle (§ 7), insbesondere Steine, ausgebauter Fenster, Türen, Balken, Laminat und dergleichen, Zäune aller Art,
- e) lose, in Kartonagen oder Säcken bereitgestellte Kleinteile sowie
- f) stofflich verwertbare Abfälle nach § 2 Abs. 1 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle).

(2) Sperrmüll kann von den Überlassungspflichtigen auf den dezentralen Annahmestellen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 selbst abge- liefert werden.

(3) Ferner haben die Überlassungspflichtigen die Möglichkeit, ihren Sperrmüll vom Kreis oder der AWD auf Anforderung abholen zu lassen. Der Kreis bzw. die AWD regeln die Einzelheiten hinsichtlich der Form der Anforderung und welche Angaben der Abfallbesitzer zu machen hat. Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Mitteilung der für die Sperrmüllabholung notwendigen Angaben. Der Sperrmüll ist fröhhestens am Vorabend des eigentlichen Abfuhrtages in der Nähe zum Rand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der bereitgestellte Sperrmüll muss von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung BGV C 27“ der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zulässig sein. Wird der Sperrmüll vom Überlassungspflichtigen auf öffentlicher Fläche bereitgestellt, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr. Auf jeden Fall ist der Sperrmüll ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs bereitzustellen und muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Nicht absprachegemäß oder entgegen den Regelungen der AGB bereitgestellter Sperrmüll oder sonstige zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nicht eingesammelt und abgefahren.

(4) Für die Entsorgung von Sperrmüll bis zu dreimal im Kalenderjahr und bis zu einer Menge von jeweils 5 m³ je grundentgelt- pflichtigem Haushalt gemäß § 15 Absatz 1 wird kein gesonder- tes Entgelt erhoben.

(5) Auf besondere Anforderung des Überlassungspflichtigen kann gegenüber dem Kreis oder der AWD ein außerplanmäßiger Abholtermin (Sperrmüll-Express) gegen ein gesondertes in der Tarifordnung festgelegtes Entgelt vereinbart werden. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr des Sperrmülls in der Regel binnen 3 Arbeitstagen nach Zahlungseingang auf einem Bankkonto des Kreises oder der AWD. Die Mengenbegrenzung nach Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für Grundstücke im Geschosswohnungsbau können abwei- chende Regelungen zur Sperrmüllabfuhr getroffen werden.

(7) In Zweifelsfällen zu den Abs. 1 bis 6 entscheidet der Kreis oder die AWD im Einzelfall.

§ 6 Restabfälle

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nicht unter die §§ 2 bis 5 dieser AGB fallen.
- (2) Restabfälle nach Abs. 1 sind dem Kreis in den nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser AGB zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

Die festen Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 dieser AGB werden dem Kunden vom Kreis durch die beauftragte AWD zur Verfügung gestellt. Diese stehen im Eigentum der AWD.

- (3) Die Abfallgroßbehälter nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser AGB mit 770 l bis 5.000 l Füllraum werden im Rahmen der sog. Regelabfuhr wöchentlich geleert.

Die übrigen Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14-täglich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (4) Auf Antrag des Kunden kann eine 4-wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter mit 60 l bis 1.100 l Füllraum vereinbart werden, wenn damit unter Beachtung des Mindestbehältervolumens gemäß § 3 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.

§ 7 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle sind die in dem Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung definierten Abfallarten.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Bauabfallarten dürfen untereinander nicht vermischt werden, ebenso darf keine Vermischung von Bauabfällen mit anderen Abfallarten, insbesondere Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbeabfällen sowie mit Wertstoffen, vorgenommen werden.
- (3) Die schadstofffreien mineralischen Bauabfälle - in sich getrennt nach Bodenaushub, Straßenaufrüttung und Bauschutt - sind von den schadstofffreien nicht mineralischen Bauabfällen sowie den schadstoffverunreinigten Bauabfällen getrennt zu halten. Der Bauschutt ist weiterhin an der Anfallstelle so zu trennen, dass er vorrangig der in § 11 Abs. 1 Nr. 4 dieser AGB genannten Entsorgungsanlage im Rahmen ihrer Zulassung zugeführt werden kann. Aussortierbare weitere Wertstoffe sind nach Einzelvorgabe durch den Kreis den in § 11 Abs. 1 Nr. 5 dieser AGB genannten Annahmestellen anzudienen.
- (4) Der Kreis richtet eine Bodenbörse für die Vermittlung einer unmittelbaren Wiederverwendung von unbelastetem Bodenaushub ein. Soweit ein Besitzer von unbelastetem Bodenaushub

sich dieses Materials entledigen will, soll er die Verfügbarkeit des Bodenaushubs dieser Stelle anzeigen. Weitere Einzelheiten über die Inanspruchnahme der Bodenbörse werden durch den Kreis in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 8 Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Der Besitz von Abfällen nach Abs. 1 ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Genormte Abfallbehälter (Müllgroßbehälter-MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
2. genormte Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum (an Ort und Stelle über Kopf zu entleerende Umleerbehälter) sowie mit 2.500 l und 5.000 l Füllraum (an Ort und Stelle zu entleerende Umleerbehälter für Frontladersysteme für den Einsatz von Überkopflader),
3. genormte Unterflursysteme zum Verbau in der Erde mit maximal bis zu 5 m³ Füllraum nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 9a,
4. vom Kreis oder der AWD in Umlauf gebrachte Abfallsäcke, die mit der Aufschrift „Kreis Dithmarschen“ oder „AWD“ gekennzeichnet sind,
5. Wechselbehälter als Absetzmulden mit 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum,
6. Wechselbehälter als Abgleitbehälter mit 6 m³, 11/12 m³, 22/24 m³, 36 m³ und 49 m³ Füllraum,
7. Wechselbehälter als Müllpressbehälter mit 20 m³ Füllraum.

Feste Abfallbehälter sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 genannten Abfallbehälter. Alle unter Satz 1 Nr. 6 und 7 festgeschriebenen Behälter können mit Hakenliftsystem eingesetzt werden. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 dieser AGB genannten Abfälle zur Verwertung sind die von der Firma Duales System Deutschland GmbH (DSD) bzw. anderen Systembetreibern für Verpackungsabfälle vorgehaltenen Erfassungssysteme zu benutzen. Diese besonderen Systeme sowie ggf. weitere Verwertungsmaßnahmen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

- (2) Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden grüne MGB mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Ergänzend zu

diesen festen Biotonnen dürfen für trockene kleinteilige Garbenabfälle auch Bioabfallsäcke, die mit der Aufschrift „AWD“ gekennzeichnet sind, verwendet und zur 14täglichen Bioabfallsammlung bereitgestellt werden. Das maximale Füllgewicht von 15 kg je Sack ist zu beachten. Bioabfallsäcke können bei den von der AWD beauftragten Vertriebsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Für die grundstücksbezogene Entsorgung von Papier, Pappen und Kartonagen werden ausschließlich blaue MGB mit 240 l und 1100 l Füllraum (sogenannte Papiertonnen) eingesetzt. Großvolumige Kartonagen und Pappen sind so zu zerkleinern, dass sie in die bereitgestellten Papiertonnen passen. Beistellungen jeglicher Art (z. B. in Form von Bündeln, Kartonagen oder Pappen; sogenanntes „Nebenstehendes“) sind nicht zu gelassen. Eine Mitnahme solcher Beistellungen erfolgt nicht. Für solche Mehrmengen kann die Nutzung und Auslieferung weiterer Papiertonnen gegenüber der AWD beantragt werden. Alternativ kann eine unentgeltliche Abgabe auf den dezentralen Annahmestellen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 erfolgen. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.
- (4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und nach Abs. 2 werden vom Kreis durch die beauftragte AWD zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie nach Abs. 2 sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWD unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Sofern die in Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7 genannten Abfallbehälter verwendet werden sollen, sind diese von den Kunden in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Abfallbehälter müssen stets in einem funktionsfähigen Zustand sein.

Die Wechselbehälter nach Abs. 1 Nr. 5 bis 7 können von der AWD gemietet werden.

Die Abfallgroßbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 müssen nach Maßgabe der Vorschriften aus der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie (BGR 186) für die handelsüblichen Schüttvorrichtungen verwendbar sein und durch ihre Deckelkonstruktion beim Entladevorgang den Behälterquerschnitt freigeben, so dass eine einwandfreie Entleerung gewährleistet ist.

- (5) Für mehrere aneinander grenzende oder auf der anderen Straßenseite unmittelbar gegenüberliegende angeschlusspflichtige Grundstücke nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit ausreichender Kapazität zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere Wohngebäude oder Wohngebäude mit mehreren Wohnungen befinden.

- (6) Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die gemäß Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden,

die bei den von der AWD beauftragten Vertriebsstellen käuflich erworben werden können.

§ 9a Unterflursysteme/-behälter

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Stationen zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen. Sie bestehen aus einem im Erdbo- den zu versenkenden Betonschacht mit einer selbstverschließen- den Sicherheitsebene sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit Einwurfsäule und Aufnahmesystem.

(2) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder des Inhabers grundstücksgleicher Rechte (einheitlich im Folgenden Grund- stückseigentümer genannt) kann der Kreis bzw. die AWD die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle durch ein Unterflursystem gestatten. Nach Möglichkeit soll ein Unterflursys- tem auf Grundstücken, bei denen mindestens 15 Wohneinheiten gemeinschaftlich entsorgt werden, eingesetzt werden. Gleches gilt für den Bau von Reihenhäusern oder einer beabsichtigten Quartiersentsorgung, die einen entsprechenden Umfang über- schreiten.

(3) Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nut- zung von Unterflursystemen ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kreis bzw. der AWD, in dem die Anforderungen an den Standplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Systems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Der Einsatz von Unterflurbehältern ersetzt das Aufstellen herkömmlicher Abfallbehälter zur grundstücksnahen Abfallsammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 2, Abs. 2 und Abs. 3 umfänglich. Der Kreis bzw. die AWD ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist bzw. das Schleusen- oder Unterflursystem wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung zu widerrufen und die ihm gehörenden Teile abzu- ziehen.

(5) Unterflursysteme werden für die Sammlung von Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen angeboten und einge- setzt.

(6) Zugelassene Behältergrößen und Abfuhrhythmen für Unterflursysteme sind

Bei Überschreitung des vorstehend genannten Brutto- Höchstgewichtes wird der Unterflurbehälter nicht geleert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unterflurbehälter nicht ordnungsgemäß gefüllt ist. Der Grundstückseigentümer kann eine Nachleerung des fehlbefüllten Unterflurbehälters als Restabfall gegen Entgelt gegenüber der AWD in Auftrag geben.

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbe- hälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngesetze nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Der Kunde haftet für etwaige Schäden am Behälter. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Auf- reißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke sind verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen und dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Bei Zu widerhandlungen wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt. Es besteht kein Anspruch auf Nachlee- rung oder Schadensersatz.

Bei grober Falschbefüllung wird der Behälter auf Wunsch gegen ein besonderes Entgelt nach Aufwand abgefahren und der Inhalt fachgerecht entsorgt.

(2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu ver- treitenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regel- mäßigen Abfuhrtag. Ein vom Kunden zu vertretender Grund liegt auch dann vor, wenn der zugelassene Abfallbehälter zu schwer ist und durch die Sammelfahrzeuge und deren Fahr- zeugtechnik zur Entleerung nicht aufgenommen werden kann. Unter Berücksichtigung der technischen Daten der Hersteller von Abfallbehältern gilt das Höchstfüllgewicht immer dann als überschritten, wenn das Gewicht des gefüllten Abfallbehälters (in Kilogramm) das jeweilige Behältervolumen (in Liter) um den Faktor 0,4 übersteigt. Erfolgt die Abfuhr aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Grundes nicht, besteht kein An- spruch auf Entgeltminderung.

Fraktion	Behältergröße	Brutto-Höchstge- wicht	Abfuhrhythmus
Restabfall	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich
Bioabfall	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
Papier/Pappe/Kartonagen	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich
Wertstoffsammlung	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich

(3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

(6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen unter anderem folgende zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen vor:

1. Deponie Großenaspe (GEG Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bimöhler Straße 57a, 24623 Großenaspe),
- für Abfälle, die den Zuordnungskriterien der Deponiekategorie I gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung entsprechen nach dem besonderen Annahmekatalog der Deponie.

2. Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage der EBS Concept GmbH, Stadtstraße 20, 25348 Glückstadt,
a) für Restabfall gemäß § 6 dieser AGB,
b) für andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind.

3. Sperrmüllaufbereitungsanlage der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Melsdorf, auf dem Gelände der Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA), Klintweg 15, 25704 Bargenstedt
- für sperrige Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser AGB.

4. Verwertungsanlage der KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt,
- für unbelasteten Bodenaushub, unbelasteten Straßenaufbruch, verwertbare Baustellenabfälle, unbelasteten Bauschutt und belasteten Bauschutt gemäß § 7 dieser AGB,
- für Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme gemäß § 3 Abs. 5 und 7 dieser AGB,
- für sperrige Abfälle zur Verwertung, insbesondere Schrott,
nach den Annahmebedingungen der Verwertungsanlage. Die KBA nimmt die Funktion der Bodenbörse nach § 7 Abs. 4 dieser AGB wahr.

5. Kompostwerk der Arbeitsgemeinschaft REMONDIS-Petersen-Timm, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel, auf dem Gelände der KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt,
- für kompostierbare Abfälle nach § 3 Abs. 1 dieser AGB nach den Annahmebedingungen des Anlagenbetreibers.

6. Dezentrale Annahmestellen auf den Recyclinghöfen:
a) Bargenstedt (KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt),
b) Brunsbüttel (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel),
c) Buchholz (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Stubbenberg, 25712 Buchholz),
d) Büsum (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Am Bauhof, 25761 Büsum),
e) Heide (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Heide, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide),
f) Lunden (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Ladestraße, 25774 Lunden),
g) Marne (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Alter Kirchweg 9, 25709 Marne),
h) Pahlen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Höchster Berg, 25794 Pahlen),
i) Wesselburen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Heider Chaussee, 25764 Wesselburen),

für Kleinmengen von

- kompostierbaren Bioabfällen und sperrigen Grünabfällen (§ 3 AGB),
- Sperrmüll und Möbel-Altholz aus der Sperrmüllfraktion (§ 5 Abs. 2 AGB),
- Bauabfällen (§ 7 AGB) und
- andere Abfällen zur Verwertung

nach Maßgabe einer näheren Bekanntmachung.

7. Schadstoffannahmestellen auf den Betriebshöfen der Firmen
a) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel,

b) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte
Heide, Hinrich-Schmidt-Straße
26 d, 25746 Heide,
c) KBA, Klintweg 15, 25704 Bargenstedt,

für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
(§ 4 AGB).

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen durch den Kunden hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem jeweiligen Betreiber eingesehen werden kann.

§ 12 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung

(1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, die gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben diese Abfälle den in § 11 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 dieser AGB genannten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar selbst anzuliefern oder durch von ihnen Beauftragte anliefern zu lassen (Selbstanlieferer), wobei die bestehenden öffentlich-rechtlichen Beförderungsvorschriften zu beachten sind.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4 Abs. 1 AGB) und sonstige Abfälle (§ 8 Abs. 1 AGB) können von den Kunden bei den in § 11 AGB genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert oder durch von ihnen Beauftragte angeliefert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung, die nach § 2 dieser AGB getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie sperrige schadstoffhaltige Abfälle (§ 5 Abs. 3 AGB) und kompostierbare, sperrige Grünabfälle (§ 3 Abs. 3 AGB) sind, soweit sie nicht über ein eigenes Erfassungssystem eingesammelt werden, den besonderen in § 11 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 dieser AGB genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Sperrige Grünabfälle (§ 3 Abs. 3 AGB) können auch zugelassenen gemeindlichen Schredderplätzen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung angewiesen werden.

(4) Der Kreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Abs. 1 bis 3 regeln.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 13 Benutzungsentgelte

Der Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Benutzungsentgelte, die in Form von Grund- und Leistungsentgelten erhoben werden.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte, der als Anlage 1 (Tarifordnung) Bestandteil dieser AGB ist.

§ 14 Entgeltschuldner

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises haben als Kunden für die Inanspruchnahme der vom Kreis geleisteten Abfallentsorgung das Benutzungsentgelt nach § 13 dieser AGB zu zahlen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsentgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 dieser AGB), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer und Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an für Entgelte entgelpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt entgelpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis bzw. die beauftragte AWD schriftlich Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Entgeltschuldner gilt dies entsprechend.

§ 15 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Grundentgelte nach § 13 dieser AGB werden nach der Anzahl der Haushalte bemessen, die im Einzelfall auf dem angeschlusspflichtigen Grundstück nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vorhanden sind.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehält, auch wenn sie teilweise aus anderen Haushaltungen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäuser pp.) sind grundentgelpflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.

Das Grundentgelt soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungsentgelten stehen und die im Bereich der operativen Leistungen und der Managementleistungen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen anfallenden Fixkosten des Kreises abdecken.

(2) Die Leistungsentgelte nach § 13 dieser AGB bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach § 9 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 dieser AGB wird ein Mietentgelt erhoben, das sich nach der Art des Behälters und der Bereitstellungsdauer bemisst.

(3) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage nach

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieser AGB im Rahmen der Anlieferung von Abfällen über Wechselbehälter wird nach Art und Menge des angelieferten Abfalls ein gesondertes Leistungsentgelt nach der Tarifordnung erhoben.

- (4) In den durch die Abs. 2 und 3 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.
- (5) Die Entgelte nach § 13 dieser AGB schließen die Entsorgung der mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dieser AGB), der sperrigen Grünabfälle (§ 3 Abs. 3 dieser AGB), der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen (§ 4 dieser AGB), der sperrigen Abfälle (§ 5 dieser AGB) sowie die Entsorgung von Abfällen auf den in § 11 Abs. 1 Nr. 4 dieser AGB genannten Recyclinghöfen, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Betreibers besondere Einzelentgelte ausweist, durch den Kreis ein.
- (6) Für die Auslieferung zusätzlicher Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall oder Papier, für die Abholung nicht mehr benötigter Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall oder Papier, für den Wechsel der Gefäßgröße und für den Tausch der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall oder Papier bei Änderung des Abfuhrhythmus erhebt der Kreis bzw. die beauftragte AWD eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.

Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück (§ 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in Verbindung mit § 9 dieser AGB) und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht.

§ 16 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis bzw. von der bevollmächtigten AWD durch Entgeltrechnung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Abholung von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (3) Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (3) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstan gelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

(4) Der Kreis bzw. die bevollmächtigte AWD sind berechtigt, in Einzelfällen Vorkasse zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug.

§ 17 Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 16 Abs. 2 dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738 in der zurzeit gültigen Fassung)).
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens (§ 286 in Verbindung mit §§ 249 und 251 BGB).
- (3) Während des Verzugs wird die Geldschuld gemäß § 288 BGB mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst.
- (4) Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 13 dieser AGB) als Verzugsschaden geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist oder durch den Kunden nachgewiesen wird, dass die Mahnkosten geringer sind.
- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Abs. 1 eingetreten ist, erfolgt die Beitreibung, das gerichtliche Mahnverfahren, das Erkenntnisverfahren und die Zwangsvollstreckung (Forderungsvollstreckung) grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung oder
- Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
- Handzettel (Verteilung über Abfallabfuhr) oder
- Hauswurfsendungen, Plakate oder
- Informationsschriften der AWD.

§ 19 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltpflicht

- (1) Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (2) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag des Kunden temporär und mindestens 2 ganze Kalendermonate lang nicht durchgeführt, ruht die Entgeltpflicht für das Leistungsentgelt für den Zeitraum der Unterbrechung. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Eintritt des Ruhens der Entgeltpflicht beim Kreis oder bei der AWD zu stellen.

§ 20 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 21 Haftung

- (1) Sollte der Kreis oder die AWD, aus welchen Gründen auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf ein jeweiliges Monatsentgelt.
- (2) Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen sowie bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.

§ 22 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWD nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.
- (2) Darüber hinaus kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals schriftlich gekündigt werden, wenn der Kunde nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen.
- (3) Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist auch innerhalb eines Quartals zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens 2 Wochen vorher angemeldet wird.

§ 23 Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Dithmarschen bzw. der bevoilächtigten AWD in Heide vereinbart. Der Gerichtsstand ist Meldorf.



Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)

Rungholtstraße 9 · 25746 Heide
☎ (04 81) 85 500 · Fax (04 81) 85 50 99
www.awd-online.de
service@awd-online.de